

Beilagen zur Abwicklungs- vereinbarung

Kassamarktprodukte für Elektrische Energie

Beilage 2

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (B2B)

gemäß § 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP Austria

Zahlungsempfänger

Firmenname	CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH
Firmensitz	Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich
Creditor-ID	AT73ZZZ00000023454
Mandatsreferenz *	

* Vergabe nachträglich durch die OeKB AG

Hiermit ermächtigen wir Sie für die Dauer unserer Clearingmitgliedschaft und bis zur Abwicklung aller uns betreffenden offenen Strombörsengeschäfte unwiderruflich, die von uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit (verkürzte Pre-Notification bis zu 1 Tag) zu Lasten unseres Kontos mittels SEPA – Firmenlastschriftverfahren einzuziehen. Damit ist auch unsere kontoführende Bank ermächtigt, die SEPA – Firmenlastschrift einzulösen.

Für hinreichende Deckung unseres Kontos werden wir Sorge tragen. Bei unzureichender Deckung wird der Zahlungsempfänger (= CCPA) verständigt. Die vom Konto abzubuchenden Beträge unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung.

Hinweis: Dieses SEPA – Firmenlastschrift – Mandat dient nur dem Einzug von SEPA – B2B – Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Wir sind berechtigt, unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag (verkürzte Pre-Notification bis zu 1 Tag) anzuweisen, SEPA – Firmenlastschriften nicht einzulösen.

Zahlungspflichtiger (= Clearingmitglied der CCPA und Kontoinhaberin)

Firmenname	
Firmensitz	
Kontoführende Bank	
Anschrift der Bank	
BIC	
IBAN	
Zahlungsart	Wiederkehrende Zahlung
Zahlungen wegen	EXAA- und CCPA-Gebühren, CCPA-Strombörsengeschäfte

Diese Beilage ergeht auch an die OeKB AG, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien.

Beilage 2

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung Clearingmitglied
(= Zahlungspflichtiger)

Beilage 3

Entbindung der Abwicklungsbank vom Bankgeheimnis

gemäß § 12 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP Austria

Firmenname
Firmensitz

Hiermit entbinden wir als Clearingmitglied mit sofortiger Wirkung und für die Dauer unserer Clearingmitgliedschaft sowie darüber hinaus für während der Clearingmitgliedschaft eingetretene Umstände die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft als Abwicklungsbank, welche je nach gewünschter Sicherheiten hinterlegung auch als Sicherheitenverwahrer von Geldsicherheiten fungieren kann und welcher die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie und der Inhalt der Abwicklungsvereinbarung bekannt sind, ausdrücklich von der Pflicht zur Wahrung des Bank- und des Datengeheimnisses hinsichtlich aller Verdachtsmomente einer Verletzung der Abwicklungsvereinbarung im Verhältnis zur CCPA, zur EXAA und im Verhältnis zum Börseunternehmen Wiener Börse AG, soweit dies für Zwecke der Überwachung der Einhaltung der mitgliedschaftlichen Pflichten aus der Abwicklungsvereinbarung erforderlich ist. Das Clearingmitglied stimmt ausdrücklich der Verwendung und Übermittlung von personenbezogenen Daten durch und an die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft wie festgelegt in § 3 seiner Abwicklungsvereinbarung mit der CCPA zu.

Diese Beilage ergeht auch an die OeKB AG, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung Clearingmitglied

Beilage 4

Bestätigung der Überweisung von Geldbeträgen auf ein Konto der CCPA

gemäß §§ 21 in Verbindung mit 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP Austria

Firmenname
Firmensitz

Zahlungsempfänger

Firmenname	CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH
Firmensitz	Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich
IBAN	AT45 1000 0311 1030 0025
BIC	OEKOATWWXXX

Diese Art der Sicherheiten ermöglicht bei Bedarf eine rasche Erhöhung der Abwicklungssicherheiten des Clearingmitglieds bei einem Margin Call gemäß § 25 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie.

Ungeachtet dessen, kann das Clearingmitglied im Rahmen der Stellung von Abwicklungssicherheiten gemäß § 22 Absatz 1 lit. b der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie zur Stellung von Abwicklungssicherheiten Geldbeträge – nach vorheriger Zustimmung der CCPA – auf dieses Konto überweisen. Die CCPA wird in diesem Fall Eigentümer des überwiesenen Geldbetrages und wird über diesen nur im Rahmen der Bestimmungen über die Sicherheiten und Verwertung von Sicherheiten entsprechend den Abwicklungsbedingungen verfügen (Sicherungsübereignung).

Ferner ist der Beitrag zum Ausfallfonds gemäß § 27 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie durch Überweisung auf ein Konto der CCPA zu erbringen, sofern dieser nicht in Form einer EURO-Geldeinlage auf einem verpfändeten Sicherheitenkonto bei einem Sicherheitenverwahrer erbracht wird (vgl. ./Anlage 7).

Die Kosten und das Risiko der Überweisung trägt das Clearingmitglied.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung Clearingmitglied

Beilage 5

Angaben zur physischen Abwicklung: Bilanzgruppenverantwortlicher

gemäß § 7 Abs. 4 lit. e und f der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP Austria für Börsemitglieder

Firmenname
Firmensitz

Ich bestätige hiermit, dass ich (selbst) die Funktion des Bilanzgruppenverantwortlichen (Bilanzkreisverantwortlichen) in den folgenden Regelzonen beim Bilanzgruppenkoordinator oder Übertragungsnetzbetreiber inne habe:

Regelzone APG (Österreich)

Datum des Ausübungsbescheides
Bilanzgruppe (EIC)

Regelzone TenneT TSO GmbH (Deutschland)

Datum des Bilanzgruppenvertrages
Bilanzgruppe (EIC)

Regelzone 50 Hertz Transmission GmbH (Deutschland)

Datum des Bilanzgruppenvertrages
Bilanzgruppe (EIC)

Regelzone Amprion GmbH (Deutschland)

Datum des Bilanzgruppenvertrages
Bilanzgruppe (EIC)

Regelzone Transnet BW GmbH (Deutschland)

Datum des Bilanzgruppenvertrages
Bilanzgruppe (EIC)

Beilage 5

Regelzone TenneT TSO B.V. (Niederlande)

Datum des Bilanzgruppenvertrages

Bilanzgruppe (EAN)

Der Bilanzgruppenverantwortliche hat gegenüber den Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. den Übertragungsnetzbetreiber/n zu erklären, dass auf die CCPA als beauftragte Abwicklungsstelle der Strombörse die Vorrangregelungen für Börsengeschäfte („Börsenfahrpläne“) Anwendung finden sollen. Die Regelungen für Strombörsengeschäfte gelten für die oben genannten Bilanzgruppen (auch: Bilanzkreise) des Bilanzgruppenverantwortlichen in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers, sobald für diese Bilanzgruppen Fahrplanmeldungen der Strombörse vorliegen.

Diese Erklärung gilt ab der Aufnahme der Abwicklung von Strombörsengeschäften durch die CCPA, die an der EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG abgeschlossen werden, welche vom Börseunternehmen Wiener Börse AG mit der Zurverfügungstellung und dem Betrieb des Handelssystems im Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse sowie als nominierter Strommarktbetreiber (NEMO) für Zwecke der einheitlichen Day-Ahead-Market-Coupling beauftragt wurde.

Diese Beilage ergeht auch an die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung Clearingmitglied
(= Bilanzgruppenverantwortlicher)

Beilage 5a

Angaben zur physischen Abwicklung: Vereinbarung mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen

gemäß § 7 Abs. 4 lit. e und f der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP Austria für Börsemitglieder

Firmenname
Firmensitz

Hiermit bestätigt der Bilanzgruppenverantwortliche, dass das Clearingmitglied ein Mitglied in folgender Bilanzgruppe ist:

Alias-Name des Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV):
EIC/EAN des BGV:
E-Mail des BGV für den Fahrplanversand:

Alias-Name der Bilanzgruppe
EIC/EAN der Bilanzgruppe

Hiermit bestätigt der Bilanzgruppenverantwortliche des Clearingmitglieds, dass er das Ausgleichsenergie-Risiko für die von der CCPA abgewickelten Strombörsengeschäfte des Clearingmitglieds übernimmt.

Kenntnisnahme, dass CCPA-Fahrpläne für den Bilanzgruppenverantwortlichen bindend sind

- (1) Um die Anonymität der von der CCPA abgewickelten Strombörsengeschäfte zu gewährleisten, übermittelt die CCPA die aus Liefer- und Verzugsverträgen resultierenden Fahrpläne für den Kauf bzw. Verkauf von elektrischer Energie zwischen einer Bilanzgruppe mit der Bilanzgruppe der CCPA an die Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. die Übertragungsnetzbetreiber.
- (2) Für die Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. Übertragungsnetzbetreiber sind immer die von der CCPA übermittelten Fahrpläne maßgeblich. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat gegenüber dem/den Übertragungsnetzbetreiber/n zu erklären, dass auf die CCPA als beauftragte Abwicklungsstelle der Strombörse die Vorrangregelungen für Börsengeschäfte („Börsenfahrpläne“) Anwendung finden sollen.
- (3) Die EXAA übermittelt im Namen und Auftrag der CCPA die Fahrpläne des Clearingmitglieds an den Bilanzgruppenverantwortlichen. Die hierin getroffenen Regelungen bleiben davon unberührt.
- (4) Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, die ordnungsgemäße und inhaltlich richtige Übertragung der von der CCPA an die Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. Übertragungsnetzbetreiber

Beilage 5a

gesendeten Daten im System der Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. Übertragungsnetzbetreiber zu überprüfen. Der Bilanzgruppenverantwortliche bleibt für die inhaltliche Richtigkeit der Daten verantwortlich.

(5) Bei Auftreten eines Fehlers bei der Übermittlung der Fahrpläne an die Bilanzgruppenkoordinatoren von Seiten der CCPA verpflichtet sich die CCPA nach Rücksprache mit dem entsprechenden Bilanzgruppenverantwortlichen, die korrigierten Fahrpläne an die Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. Übertragungsnetzbetreibern zu senden.

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Plant der Bilanzgruppenverantwortliche die Auflösung der Bilanzgruppe, der das Clearingmitglied angehört, so ist die CCPA unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Wird die Bilanzgruppe des Clearingmitglieds aufgelöst oder wechselt das Clearingmitglied die Bilanzgruppe oder seinen Bilanzgruppenverantwortlichen, ist die CCPA unverzüglich über diesen Wechsel sowie über den neuen Bilanzgruppenverantwortlichen bzw. die neue Bilanzgruppe, der das Clearingmitglied angehört, zu informieren.

(3) Bei Beendigung der Clearingmitgliedschaft des Clearingmitglieds endet auch zeitgleich diese Vereinbarung zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und dem Clearingmitglied.

Laufzeit

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt ab der Aufnahme der Abwicklung der an der EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG abgeschlossenen Strombörsengeschäfte durch die CCPA. Die Vereinbarung kann jederzeit von beiden Seiten schriftlich ohne Angabe von Gründen zum nächsten Börsetag gekündigt werden.

Diese Beilage ergeht auch an die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung Clearingmitglied

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung Bilanzgruppenverantwortlicher

Beilage 6

Bankgarantieerklärung

gemäß § 22 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP Austria

Firmenname
Firmensitz

Garantiegeber
Firmensitz

Als nicht-finanzielles Unternehmen kann das Clearingmitglied im Rahmen der Stellung von Sicherheiten gemäß den Abwicklungsbedingungen elektrische Energie § 22 Abs 1 lit. c der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie zur Stellung von Abwicklungssicherheiten Bankgarantien aus dem EWR-Raum oder der Schweiz hinterlegen. Die Bankgarantie besichert die Erfüllung aller nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie gegenüber der CCPA bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Clearingmitglieds aus den von der CCPA abgewickelten Strombörsengeschäften.

Wir verpflichten uns hiermit als Garantiegeber für das Clearingmitglied unbeding und unwiderruflich und unter Ausschluss jeglicher Einwendungen und Einreden, der CCPA auf erstes schriftliches Anfordern hin unverzüglich jeden angeforderten Betrag („Garantiebetrag“) bis zur Höhe von

Garantiebetrag
in Worten

(zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten von maximal EUR 30.000,--) zu zahlen.

Bei einer Anforderung des Garantiebetrages durch die CCPA werden wir den angeforderten Garantiebetrag auf das OeKB AG Konto AT14 1000 0311 0513 3005 der CCPA überweisen.

Die Bankgarantie ist

- unbefristet wirksam
- gilt bis einschließlich

Eine befristete Garantie verlängert sich jedoch automatisch um zwei Jahre gerechnet vom gegenwärtigen Ablaufdatum und von allen künftigen automatischen verlängerten Ablaufdaten, sofern wir sie nicht mit eingeschriebenem Brief, der spätestens 60 (in Worten: sechzig) Tage vor dem gegenwärtigen bzw. jedem künftigen Ablaufdatum, bei der CCPA eingegangen ist, darüber informieren, dass wir die Garantie nicht erneuern. In diesem Fall erlischt die Garantie mit Ende der jeweiligen Laufzeit.

Wenn uns eine Anforderung schriftlich zugeht, werden wir den angeforderten Garantiebetrag so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 Banktagen ab dem Zugang der Anforderung, auf das Konto der CCPA anweisen.

Beilage 6

Die Garantie kann bis zur Höhe des Garantiebetrages auf einmal oder in Teilbeträgen gezogen werden. Wird nur ein Teil des Garantiebetrages angefordert und von uns gezahlt, bleibt die Garantie in Höhe des Restbetrages bestehen.

Die Garantie gilt ausschließlich als Sicherheit gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie im Rahmen der Geschäfte nach den Bedingungen für den Handel mit Strombörsengeschäften an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse. Die CCPA ist nicht berechtigt, die Garantie zu übertragen, Rechte aus der Garantie abzutreten oder die Garantieurkunde Dritten auszuhändigen.

Die vorliegende Garantie ist abstrakt und unabhängig von dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zwischen dem Clearingmitglied, und der CCPA. Eine Anforderung unter dieser Garantie kann ab dem Ausstellungsdatum dieser Garantie vorgelegt werden.

Jegliche Änderungen dieser Garantie oder der Garantiebedingungen bedürfen der Zustimmung der CCPA. Der Garantiebtrag kann nur mit Zustimmung der CCPA reduziert werden.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Diese Garantie unterliegt österreichischem Recht und ist gemäß diesem auszulegen. Mit Ausnahme des UN-Kaufrecht und den internationalen privatrechtlichen Bestimmungen.

Nach Beendigung Ihrer Vertragsbeziehung mit dem Clearingmitglied und der vollständigen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten werden Sie diese Garantie an uns zurückstellen.

Dieser Bankgarantieerklärung ist ein **aktuelles Verzeichnis der Unterschriftsberechtigten** beizulegen.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung Garantiegeber

Beilage 7

Verpfändungserklärung für Gelder

gemäß § 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP Austria

Firmenname

Firmensitz

verpfändet zur Sicherung von möglichen Ansprüchen der CCPA gegen das Clearingmitglied, Geldeinlagen gemäß nachstehender Vereinbarung:

Sicherheitenkonto für die
Abwicklungssicherheiten (IBAN)

Das Clearingmitglied hat bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (im Folgenden "OeKB AG" genannt) als Sicherheitenverwahrer das obenstehende Konto als Sperrkonto für Geldeinlagen eröffnet, welches zum Erlag der Abwicklungssicherheiten gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA vorgesehen ist. Für das oben genannte Sicherheitenkonto gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB AG als Sicherheitenverwahrer.

und/oder

Sicherheitenkonto für den
Ausfallfonds (IBAN)

Das Clearingmitglied hat bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (im Folgenden "OeKB AG" genannt) als Sicherheitenverwahrer das obenstehende Konto als Sperrkonto für Geldeinlagen eröffnet, welches zum Erlag der Beiträge zum Ausfallfonds gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA vorgesehen ist. Für das oben genannte Sicherheitenkonto gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB AG als Sicherheitenverwahrer.

Allgemeine Bestimmungen zu den verpfändeten Geldsicherheiten

Das Clearingmitglied ist berechtigt an der Abwicklung von Strombörsengeschäften gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH (im Folgenden "CCPA" genannt) mit allen Rechten und Pflichten teilzunehmen.

Das Clearingmitglied erklärt hiermit, die auf dem obenstehenden Konto oder den obenstehenden Konten bei der OeKB AG erliegenden Geldeinlagen der CCPA zur Besicherung aller Verbindlichkeiten des Clearingmitglieds gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA zu verpfänden, die derzeit und in Zukunft aus dessen Clearingmitgliedschaft entstehen.

Die CCPA ist berechtigt, sich bei Eintritt eines Verzuges gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA aus den verpfändeten Geldeinlagen zu befriedigen. Die CCPA ist gemäß § 6 Finanzsicherheitengesetz (im Folgenden "FinSG" genannt) unwiderruflich berechtigt, die gestellten Sicherheiten nach ihrem Ermessen ohne weitere Zustimmung des Clearingmitglieds, ohne

Beilage 7

gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung zu den Verwertungsbedingungen und ohne Versteigerung zu verwerten, ohne dass die Verwertung angedroht werden müsste oder eine Wartefrist einzuhalten wäre. Ein Überschuss wird nach vollständiger Bedeckung sämtlicher offener Verbindlichkeiten und allfälliger Nachschussverpflichtungen für zusätzliche Sicherheiten an das Clearingmitglied herausgegeben oder zu seinen Gunsten in Rechnung gestellt, soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA nichts Anderes bestimmen. Im Verzugsfall ist die CCPA berechtigt, die als Pfand gestellten Geldsicherheiten gegen die offenen Verbindlichkeiten des Clearingmitgliedes aufzurechnen oder statt einer Zahlung zu verwenden.

Die Verwertung ist auch dann zulässig, wenn über das Vermögen des Clearingmitglieds ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren, ein Sanierungsverfahren oder eine Sanierungsmaßnahme, die Geschäftsaufsicht oder ein ähnliches Verfahren eröffnet oder eingeleitet worden ist oder ein solches Verfahren noch andauert und die der Aufrechnung infolge Beendigung unterliegenden Rechte abgetreten oder gerichtlich oder sonst gepfändet worden sind oder darüber anderweitig verfügt worden ist.

Im Verwertungs- oder Beendigungsfall können im Verzugsfall die gestellten Sicherheiten oder der an ihre Stelle tretende Wert in die Aufrechnung infolge Beendigung gemäß § 28 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA einbezogen werden.

Gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu verpfänden sind auch alle habenseitigen Geldsalden (Barguthaben im Sinne des § 4 Abs. 1 FinSG), die gemäß § 31 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA im Verzugsfall von der CCPA als zusätzliche Sicherheiten einzubehalten sind. Das Clearingmitglied weist die OeKB AG als Pfandhalter unwiderruflich an, die Verpfändung bei den Konten sowie in ihren Büchern anzumerken, Verfügungen über die gestellten Sicherheiten nur unter Mitfertigung der CCPA zuzulassen sowie im Verwertungsfall die Geldeinlagen entsprechend den Aufträgen der CCPA an diese oder an den von ihr benannten Dritten zu übertragen. Auf eine entsprechende Aufforderung durch die CCPA ist die OeKB AG verpflichtet, dieser umgehend die Überprüfung der Buchvermerke zu ermöglichen.

Die OeKB AG erklärt hiermit, auf gesetzliche sowie vertraglich oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie vereinbarte Pfand-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte hinsichtlich aller auf dem obenstehenden Konto oder den obenstehenden Konten als Sperrkonto für Geldeinlagen erliegenden Werte zu verzichten, dass der CCPA die alleinige Dispositionsberechtigung eingeräumt ist und anderen (einschließlich dem Clearingmitglied selbst) keine wie immer geartete Dispositions-, Zeichnungs- oder Verfügungsberechtigungen eingeräumt sind oder zukünftig werden.

Dieser Vereinbarung liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit der in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien.

Diese Beilage ergeht auch an die OeKB AG, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien.

Beilage 7

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung Clearingmitglied

Die CCPA nimmt die Verpfändung gemäß dieser Verpfändungserklärung als Pfandnehmer an.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung CCPA

Weiters unterfertigt die OeKB AG als Pfandhalterin die Verpfändungserklärung.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung OeKB AG

Beilage 8

Sicherheitendepot des Clearingmitglieds beim Sicherheitenverwahrer

gemäß § 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP Austria

Firmenname
Firmensitz
Sicherheitendeoptnummer

Für das obige Sicherheitendepot gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD GmbH als Sicherheitenverwahrer.

Hiermit erklärt das Clearingmitglied gemäß § 12 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA, dass es den Sicherheitenverwahrer von der Verpflichtung zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 Bankwesengesetz und des Datenschutzgesetzes für die Zwecke der Durchführung der Abwicklung und der Meldung von Verdachtsmomenten der Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCPA oder der Abwicklungsvereinbarung entbindet. Das Clearingmitglied stimmt ausdrücklich der Verwendung und Übermittlung von personenbezogenen Daten durch und an die OeKB CSD GmbH wie festgelegt in § 3 seiner Abwicklungsvereinbarung mit der CCPA zu.

Diese Beilage ergeht auch an die OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung Clearingmitglied

Beilage 8a

Verpfändungserklärung für Wertpapiere

gemäß § 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP Austria

Firmenname

Firmensitz

verpfändet zur Sicherung von möglichen Ansprüchen der CCPA gegen das Clearingmitglied, Wertpapiere gemäß nachstehender Vereinbarung:

Sicherheitendeoptnummer

Das Clearingmitglied ist berechtigt an der Abwicklung von Strombörsengeschäften gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH (im Folgenden "CCPA" genannt) mit allen Rechten und Pflichten teilzunehmen.

Das Clearingmitglied hat bei der OeKB CSD GmbH (im Folgenden "CSD" genannt) als Sicherheitenverwahrer das obenstehende Wertpapierdepot eröffnet, welches zum Erlag der Abwicklungssicherheiten gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA vorgesehen ist. Für das oben genannte Sicherheitenkonto gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD GmbH als Sicherheitenverwahrer.

Das Clearingmitglied erklärt hiermit, die auf dem Wertpapierdepot bei der CSD erliegenden Wertpapiere der CCPA zur Besicherung aller Verbindlichkeiten des Clearingmitglieds zu verpfänden, die derzeit und in Zukunft aus dessen Teilnahme an der Abwicklung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCPA entstehen.

Die CCPA ist berechtigt, sich bei Eintritt eines Verzuges gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCPA aus den verpfändeten Wertpapieren zu befriedigen. Die CCPA ist gemäß § 6 Finanzsicherheitsgesetz (im Folgenden "FinSG") unwiderruflich berechtigt, die gestellten Abwicklungssicherheiten nach ihrem Ermessen ohne weitere Zustimmung des Clearingmitglieds, ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung zu den Verwertungsbedingungen und ohne Versteigerung zu verwerten, ohne dass die Verwertung angedroht werden müsste oder eine Wartefrist einzuhalten wäre. Die Verwertung oder Bewertung der Wertpapiersicherheiten erfolgt durch die CCPA nach den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs gemäß dem Markt- oder Kurswert der Sicherheiten am Verwertungs- oder Bewertungstag. Ein Überschuss wird nach vollständiger Bedeckung sämtlicher offener Verbindlichkeiten und allfälliger Nachschussverpflichtungen für zusätzliche Sicherheiten an das Clearingmitglied herausgegeben oder zu seinen Gunsten in Rechnung gestellt, soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA nichts Anderes bestimmen.

Im Verzugsfall ist die CCPA berechtigt, die als Pfand gestellten Wertpapiere zu verkaufen, ohne dass die Leistung des Kaufpreises sofort und in bar erforderlich wäre, oder zur Aneignung gemäß § 5 Abs. 2 FinSG auf eines ihrer Depots übertragen zu lassen und anschließend ihren Wert mit den offenen Verbindlichkeiten des Clearingmitglieds zu verrechnen oder sie statt einer Zahlung zu verwenden.

Die Verwertung ist auch dann zulässig, wenn über das Vermögen des Clearingmitglieds ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren, ein Sanierungsverfahren oder eine Sanierungsmaßnahme, die Geschäftsaufsicht oder

Beilage 8a

ein ähnliches Verfahren eröffnet oder eingeleitet worden ist oder ein solches Verfahren noch andauert und die der Aufrechnung infolge Beendigung unterliegenden Rechte abgetreten oder gerichtlich oder sonst gepfändet worden sind oder darüber anderweitig verfügt worden ist.

Im Verwertungs- oder Beendigungsfall können die gestellten Abwicklungssicherheiten oder der an ihre Stelle tretende Wert in die Aufrechnung infolge Beendigung gemäß § 28 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA einbezogen werden.

Das Clearingmitglied weist die CSD als Pfandhalter unwiderruflich an, die Verpfändung bei den Depots sowie in ihren Büchern anzumerken, Verfügungen über die gestellten Abwicklungssicherheiten nur unter Mitfertigung der CCPA zuzulassen sowie im Verwertungsfall die Wertpapiere entsprechend den Aufträgen der CCPA an diese oder an den von ihr benannten Dritten zu übertragen. Auf eine entsprechende Aufforderung durch die CCPA ist die CSD verpflichtet, dieser umgehend die Überprüfung der Buchvermerke zu ermöglichen.

Das Clearingmitglied entbindet die CSD vom Bankgeheimnis, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der CSD als Sicherheitenverwahrer gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCPA in der jeweils geltenden Fassung oder der Aufsichtsfunktion von Gerichten und Behörden, insbesondere der österreichischen Finanzmarktaufsicht, der Oesterreichischen Nationalbank, der European Securities and Markets Authority und der Energie-Control Austria notwendig ist. Das Clearingmitglied stimmt der Verwendung und Übermittlung von personenbezogenen Daten durch und an die CSD wie festgelegt in § 3 der Abwicklungsvereinbarung mit der CCPA zu.

Die CSD erklärt hiermit, auf gesetzliche sowie vertraglich oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie vereinbarte Pfand-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte hinsichtlich aller auf dem obenstehenden Wertpapierdepot erliegenden Werte zu verzichten, dass der CCPA die alleinige Dispositionsberechtigung eingeräumt ist und anderen (einschließlich dem Clearingmitglied selbst) keine wie immer geartete Dispositions-, Zeichnungs- oder Verfügungsberechtigung eingeräumt sind oder zukünftig werden.

Dieser Vereinbarung liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit der in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien.

Diese Beilage ergeht auch an die OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung Clearingmitglied

Beilage 8a

Die CCPA nimmt die Verpfändung gemäß dieser Verpfändungserklärung als Pfandnehmer an.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung CCPA

Weiters unterfertigt die OeKB CSD als Pfandhalterin die Verpfändungserklärung.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung OeKB CSD GmbH

Beilage 9

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Firmenname
Firmensitz

Hiermit ermächtigen wir die CCPA für die Dauer unserer Clearingmitgliedschaft, die von uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch unsere kontoführende Bank, zurzeit die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, ermächtigt, die Lastschriften einzulösen. Für hinreichende Deckung unseres Kontos werden wir Sorge tragen. Bei unzureichender Deckung wird der Zahlungsempfänger, die CCPA, verständigt. Die vom Konto abzubuchenden Beträge unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung.

Zahlungspflichtiger (= Clearingmitglied der CCPA und Kontoinhaberin)

Firmenname		
Firmensitz		
Kontoführende Bank	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft	
BIC	OEKOATWW	
IBAN Abwicklungskonto		
Zahlungen wegen	<input checked="" type="checkbox"/> Dotierung Sicherheitenkonto	<input checked="" type="checkbox"/> Dotierung Ausfallfondskonto
IBAN		

Zahlungsempfänger

Firmenname	CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH
Firmensitz	Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich

Diese Beilage ergeht auch an die OeKB AG, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung Clearingmitglied